

# Newsletter +++ newletter +++ newsletter

Ausgabe  
10.2003

**Erkens Gerow Schmitz Zeiss**  
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

# +++newsletter+++

## Termine Oktober 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.10.2003	15.10.2003	15.10.2003 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.10.2003	15.10.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.10.2003	15.10.2003	15.10.2003 <sup>3</sup>

<sup>1</sup> Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlen für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

<sup>3</sup> Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlen ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

## Termine November 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.11.2003	17.11.2003	17.11.2003 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	10.11.2003	17.11.2003	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer <sup>4</sup>	10.11.2003	17.11.2003	17.11.2003 <sup>3</sup>
Gewerbesteuer	17.11.2003	24.11.2003	Keine Schonfrist
Grundsteuer	17.11.2003	24.11.2003	Keine Schonfrist

<sup>1</sup> Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

<sup>4</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlen mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

## Vorgezogene Steuerreform und Gegenfinanzierung

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes (Haushaltsbegleitgesetz 2004) verabschiedet.

Zur Finanzierung des Vorziehens der Steuerreform sind neben der Gemeindefinanzreform u. a. folgende Änderungen beabsichtigt:

- Abschaffung der Eigenheimzulage sowie des Wohnungsbauprämiengesetzes. Die Wohnungsbauprämie wird nur noch für Altverträge bis 2009 gewährt.
- Die Entfernungspauschale wird nur noch ab dem 21. Kilometer mit einheitlich 0,40 € gewährt.

- Die Abschreibungsvereinfachung wird abgeschafft. Wird z. B. ein Wirtschaftsgut am 1.6. angeschafft, kann nicht mehr die volle Jahresabschreibung, sondern nur für sieben Monate in Anspruch genommen werden.
- Im Bereich der Umsatzsteuer wird die Steuerschuldnerschaft erheblich ausgeweitet:
  - Für Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, soll zukünftig der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden.
  - Lässt ein Unternehmer, dazu gehören auch Vermieter von Grundstücken, Gebäude oder Gebäudeteile reinigen, so schuldet er zukünftig die Umsatzsteuer. Unter diese Vorschrift fallen dann auch die Leistungen, die der Fensterputzer oder Teppichreiniger erbringt. Dies gilt nicht, wenn sich seine unternehmerische Betätigung auf die Vermietung von nicht mehr als zwei Wohnungen beschränkt.
  - Zukünftig soll der Leistungsempfänger auch die Steuer für Bauleistungen schulden, die der so genannten Bauabzugsteuer unterliegen.

Insbesondere die letzten beiden Änderungen bringen neben dem erheblichen bürokratischen Aufwand eine große Gefahr für den Leistungsempfänger mit sich: Ein Vermieter von mehr als zwei Wohnungen muss sich zukünftig durch den Dschungel der Vorschriften der Bauabzugsteuer kämpfen und selbst dann Umsatzsteuererklärungen abgeben, wenn er keine steuerpflichtigen Umsätze erzielt.

Ob das Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung kommt, hängt davon ab, ob Bundestag und Bundesrat zustimmen. Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist damit zu rechnen, daß sich noch erhebliche Änderungen ergeben werden.

## **Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptfinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9.2000 bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.
1.7. bis 31.12.2002	2,47 v. H.	7,47 v. H.	10,47 v. H.
1.1. bis 30.6.2003	1,97 v. H.	6,97 v. H.	9,97 v. H.
1.7. bis 31.12.2003	1,22 v. H.	6,22 v. H.	9,22 v. H.

### **Steueränderungsgesetz 2003: Überwachung des Steuerbürgers**

Mit dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003) soll aus jedem Staatsbürger ein „gläserner Steuerbürger“ gemacht werden.

Zukünftig soll das Bundesamt für Finanzen jedem Steuerbürger ein einheitliches, unveränderbares und dauerhaftes Identifikationsmerkmal zuteilen. Dazu werden die Standesämter und Ausländerbehörden verpflichtet, dem Bundesamt sämtliche Daten zu übermitteln.

Natürliche Personen erhalten danach eine Identifikationsnummer, wirtschaftlich Tätige eine Wirtschafts-Identifikationsnummer, so dass nichts mehr verborgen bleibt.

Ob dies alles mit dem Bundesdatenschutzgesetz vereinbar ist, bleibt abzuwarten.

### **Benennung der Anteilseigner ausländischer Basisgesellschaften**

Die Empfänger von Ausgaben sind nach den Regelungen des Steuerrechts genau zu benennen. Kommt ein Unternehmen dieser Vorschrift nicht nach oder ist es nicht in der Lage, den Empfänger zu benennen, können die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Erfolgt eine Zahlung an eine ausländische Gesellschaft, die selbst nicht in nennenswertem Umfang wirtschaftlich tätig ist, wird vermutet, dass nicht die Gesellschaft selbst, sondern eine andere Person Zahlungsempfänger ist.

Der Bundesfinanzhof hielt es deshalb für gerechtfertigt, den Betriebsausgabenabzug von Provisionszahlungen an eine Gesellschaft in Guernsey zu versagen. Das Finanzamt hatte Anhaltspunkte dafür erkannt, dass die auf den Kanalinseln ansässigen Anteilseigner die Anteile nur treuhänderisch hielten. Das Gericht verwarf die Auffassung des Unternehmens, dass es nach den Vorschriften des Außensteuergesetzes nur seine eigenen Beziehungen zu der ausländischen Gesellschaft offen zu legen habe.

### **Abgrenzung von Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und Dienstreisen**

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind ab dem 1. Januar 2001 mit der so genannten Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt die Entfernungspauschale für die ersten 10 Kilometer jeweils 0,36 Euro und für jeden weiteren Kilometer 0,40 Euro.

Dagegen sind Dienstreisen, z. B. auch Fahrten zwischen zwei Betriebsstätten, grundsätzlich mit den tatsächlichen Kosten berücksichtigungsfähig. Ohne Einelnachweis, also ohne Erfassung der tatsächlichen Kosten, sind für die Nutzung eines eigenen Fahrzeugs 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte über einen Fall zu entscheiden, bei dem ein Arbeitnehmer mit gewisser Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit zunächst die Hauptstelle seines Arbeitgebers anfuhr, um dort wesentliche Dienstgeschäfte zu erbringen. Im Anschluss daran fuhr er zu einer Filiale und erbrachte dort seine überwiegende Arbeitsleistung. Das Finanzgericht entschied, dass dieser Arbeitnehmer zwei Arbeitsstätten habe. Dies hat zur Folge, dass die täglichen Fahrten von der Hauptstelle zur Filiale nicht zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gehören. Die Fahrten von der Hauptstelle zur Filiale können nach diesem Urteil mit den tatsächlich angefallenen Aufwendungen berücksichtigt werden.

### **Ablösezahlungen für Stellplätze als Betriebsausgaben/Werbungskosten**

Werden Zahlungen zwecks Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen geleistet, kann es sich nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs um abzugsfähige Betriebsausgaben oder Werbungskosten

handeln. Bei den Beträgen, die von einer Gemeinde zur Ablösung der bauordnungsrechtlichen Stellplatzpflicht gefordert werden, handelt es sich um sonstige öffentliche Abgaben.

Keine Herstellungskosten, sondern sofort abzugsfähige Betriebsausgaben/Werbungskosten liegen vor, wenn die Zahlungsverpflichtung durch eine Nutzungsänderung des Gebäudes und nicht durch seinen Neubau entsteht. Dies gilt auch für den Fall, dass eine von einem Mieter vorgenommene bauliche Veränderung eine Ablöseverpflichtung für einen Mehrbedarf an Stellplätzen hervorruft und die Aufwendungen vom Vermieter getragen werden.

## Änderungen durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz

Durch die Zustimmung des Bundesrates am 11.7.2003 kann rückwirkend zum 1.1.2003 das „Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmern und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung“ in Kraft treten. Das ursprüngliche Kernstück des Gesetzes, die Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung, wurde auf Initiative des Bundesrates gestrichen.

Von Bedeutung ist die Neuregelung für Existenzgründer, die bereits im Jahr der Betriebseröffnung Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen können, ohne zuvor eine Ansparrücklage gebildet zu haben. Diese Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2002 beginnen.

Durch die Änderung der Abgabenordnung werden ab 2004 gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte erst ab Umsätzen von 350.000 Euro bzw. einem Gewinn in Höhe von 30.000 Euro steuerrechtlich buchführungspflichtig. Für Land- und Forstwirte ist der Wirtschaftswert selbstbewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher Flächen auf 25.000 Euro angehoben worden. Korrespondierend dazu wurde auch die Regelung für Betriebe gewerblicher Art angepasst.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf den Katalog der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen. Nach der Änderung durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz unterliegt das Überbrückungsgeld nicht mehr dem Progressionsvorbehalt. Dadurch erfolgt eine Gleichstellung von Überbrückungsgeld und Existenzgründerzuschuss.

Personen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen ab 2004 der Steuererklärung eine **Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** beifügen.

Eine weitere Änderung betrifft den Bereich der Umsatzsteuer: Die Umsatzgrenze für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird rückwirkend zum 1.1.2003 für das vorangegangene Kalenderjahr auf 17.500 Euro angehoben. Die Umsatzgrenze eines laufenden Kalenderjahres bleibt unverändert bei 50.000 Euro.

## Anschaffungskosten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft bei Gebäuden

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur Abgrenzung von Anschaffungskosten, Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen bei Gebäuden Stellung genommen. Die Finanzverwaltung reagiert damit auf die von ihr ungeliebte neue Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, sie strebt weiterhin die Festschreibung der alten Regelungen durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes an. Die zukünftige zeitliche Wirkung dieses neuen Länderlasses ist deshalb ungewiss.

Das Schreiben behandelt im Hinblick auf die Anschaffungskosten zur Herstellung der Betriebsbereitschaft eines Gebäudes folgende Punkte:

- Herstellung der Funktionstüchtigkeit eines Gebäudes,
- Hebung des Standards eines Gebäudes und
- die Auswirkung bei unentgeltlichem oder teilentgeltlichem Erwerb eines Gebäudes.

Aufwendungen zur Beseitigung der Funktionsuntüchtigkeit eines Gebäudes führen immer zu Anschaffungskosten und nicht zu Erhaltungsaufwendungen. Bei der Herstellung der Funktionstüchtigkeit wird unterschieden, ob eine objektive oder eine subjektive Funktionsuntüchtigkeit vorliegt. Bei einer objektiven Funktionsuntüchtigkeit sind wesentliche Teile eines Gebäudes nicht nutzbar. Bei der subjektiven Funktionsuntüchtigkeit kommt es auf die konkrete Zweckbestimmung durch den Gebäudekäufer an. Als Beispiel wird die Erneuerung der Elektroinstallation durch Nutzungswechsel vom bisherigen Wohnzweck zur Nutzung als Büro angeführt.

Der Standard eines Gebäudes wird in drei Klassen unterteilt:

- Sehr einfacher Standard: Hierbei sind die zentralen Ausstattungsmerkmale nur in einem nötigen Umfang oder in einem technisch überholten Zustand vorhanden. Das Bad ist zum Beispiel nicht beheizbar oder die Fenster haben nur eine Einfachverglasung.

- Mittlerer Standard: Die zentralen Ausstattungsmerkmale genügen durchschnittlichen oder höheren Ansprüchen.
- Sehr anspruchsvoller Standard: Die zentralen Ausstattungsmerkmale repräsentieren Luxus, z. B. durch den Einbau außergewöhnlich hochwertiger Materialien.

Wird der vorhandene Standard eines Gebäudes durch Renovierungs- oder Baumaßnahmen erhöht, sind immer Anschaffungskosten und niemals Erhaltungsaufwendungen gegeben. Der vorhandene Standard wird erhöht, wenn von den zentralen Ausstattungsmerkmalen drei Bereiche verbessert werden.

Bei unentgeltlichem Erwerb können Anschaffungskosten nicht entstehen. Alle Renovierungs- oder Baumaßnahmen führen i. d. R. zu abzugsfähigen Erhaltungsaufwendungen. Bei teilentgeltlichem Erwerb gilt das nur für den unentgeltlich erworbenen Teil des Gebäudes.

Der technische Standard der erworbenen Gebäude und die vorgenommenen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen sollten auf jeden Fall ausreichend dokumentiert werden.

### ***Berücksichtigung von Unterentnahmen bei der Ermittlung der nichtabziehbaren Schuldzinsen***

Ob Schuldzinsen steuerlich abziehbar sind, ist in einer zweistufigen Prüfung festzustellen. Zuerst ist zu prüfen, ob und inwieweit die Schuldzinsen betrieblich veranlasste Aufwendungen sind. Schuldzinsen, die privat veranlasst sind, können keine Betriebsausgaben sein, sie stellen Lebensführungskosten dar. In einem zweiten Schritt ist dann zu prüfen, ob die betrieblich veranlassten Schuldzinsen in vollem Umfang oder nur beschränkt den steuerlichen Gewinn mindern dürfen. Ausgangspunkt für die Berechnung im zweiten Schritt ist, dass eine so genannte Überentnahme vorliegt. Eine Überentnahme ergibt sich grundsätzlich, wenn die Entnahmen des Wirtschaftsjahres höher sind als die Summe aus Gewinn und Einlagen. Bei einer Überentnahme werden die nichtabziehbaren betrieblich veranlassten Schuldzinsen pauschal mit 6 v. H. dieser Überentnahme berechnet. Begrenzt wird dieser pauschal ermittelte Betrag durch die Höhe der tatsächlich angefallenen betrieblichen Schuldzinsen, verringert um die darin enthaltenen Schuldzinsen für die Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Ein Sockelbetrag von 2.050 Euro ist stets abziehbar.

Von wesentlicher Bedeutung ist, ob Über- oder Unterentnahmen aus der Zeit vor 1999 bei der ab 1.1.1999 geltenden Vorschrift zu berücksichtigen sind. Die Finanzverwaltung will die Zeit vor dem 1.1.1999 unberücksichtigt lassen und fängt bei der Berechnung der Über- und Unterentnahmen am 1.1.1999 immer mit 0 an. Diese Verwaltungsauffassung wurde in das Einkommensteuergesetz übernommen. Günstig ist diese Auffassung, wenn zum 1.1.1999 ein negatives Kapitalkonto bestand. Dann lagen bis zu diesem Zeitpunkt Überentnahmen vor, die unberücksichtigt bleiben. Für Unternehmen mit positivem Kapitalkonto am 1.1.1999 ist diese Regelung ungünstig. Ihre nicht entnommenen Gewinne der Vorzeit, ihr „angespartes“ Eigenkapital, gehen bei dieser Berechnung verloren.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat nun entschieden, dass bei der entsprechenden Berechnung die Unterentnahmen (das sind die nicht für private Zwecke entnommenen Gewinne und Einlagen) aus den Wirtschaftsjahren, die vor 1999 enden, zu berücksichtigen sind. Nach dieser Auffassung beginnt der Unternehmer mit positivem Kapitalkonto zum 1.1.1999 nicht mit 0, sondern mit dem zum 31.12.1998 festgestellten positiven Kapital.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob diese günstige Entscheidung Bestand hat.

### ***Gefahr für den Schuldzinsenabzug bei der Finanzierung von Immobilien durch Schuldübernahme vorher veräußerter Grundstücke***

Der Grundstückseigentümer hatte ein zu eigenen Wohnzwecken genutztes Grundstück veräußert. Mit dem Verkaufserlös deckte er das noch vorhandene Restdarlehen nicht ab. Stattdessen wurde dieses Darlehen mit Zustimmung der Bank zur teilweisen Finanzierung für eine neu erworbene Immobilie eingesetzt, mit der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden.

Für einen solchen Fall hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass ein Darlehen nicht durch bloße Erklärung einer Einkunftsart zugewiesen werden kann. Das Darlehen wurde zunächst zur Finanzierung im steuerrechtlich irrelevanten Bereich (eigengenutztes Wohnhaus) eingesetzt. Deshalb hätte mit dem erzielten Erlös aus dem Verkauf dieses Hauses vorrangig das noch vorhandene Restdarlehen abgelöst werden müssen. Zur Finanzierung der neu angeschafften Immobilie kann nur ein neu aufgenommenes Darlehen dienen.

In Fällen dieser Art müssen Nachteile bei der Finanzierung in Kauf genommen werden (höherer Zins oder Vorfälligkeitsentschädigung), um den steuerlichen Vorteil des vollen Schuldzinsenabzugs nicht zu gefährden.

## **Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten gehören zu den sonstigen Einkünften**

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der Gewinn aus der Veräußerung von durch Kapitalerhöhung entstandenen Bezugsrechten steuerbar. Zwar ist der Gewinn nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen, er gehört aber zu den sonstigen Einkünften.

Entsprechend dieser Zuordnung sind Gewinne aus der Veräußerung von Bezugsrechten nur insoweit steuerpflichtig, als sie innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr verkauft werden. Die Frist berechnet sich aus dem Zeitraum zwischen dem Entstehen des Bezugsrechts durch Abspaltung von der Altaktie (Zeitpunkt des Beschlusses über die Kapitalerhöhung) und dem Veräußerungszeitpunkt.

## **Herstellungskosten oder Erhaltungsaufwand bei Gebäuden**

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf Grund der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Abgrenzung von Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen Stellung genommen. Dabei wird unterschieden zwischen:

- Neuherstellungskosten eines Gebäudes,
- Erweiterung eines Gebäudes und
- einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung eines Gebäudes.

Liegt Vollverschleiß bei einem Gebäude vor, führen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu Herstellungskosten. Vollverschleiß ist der Zustand eines Gebäudes, wenn schwere Substanzschäden an den für die Nutzbarkeit und die Nutzungsdauer bestimmenden Gebäudebestandteilen aufgetreten sind.

Die Erweiterung eines Gebäudes kann durch folgende Maßnahmen geschehen:

- Aufstockung eines Gebäudes oder Erstellung eines Anbaus,
- Vergrößerung der nutzbaren Gebäudefläche oder
- Vermehrung der Substanz eines Gebäudes.

Aufwendungen für solche Maßnahmen bilden unabhängig von ihrer Höhe Herstellungskosten. Es reicht aus, wenn Baumaßnahmen zu einer nur geringfügigen Vergrößerung der Nutzfläche führen. Als Beispiel für eine Nutzflächenvergrößerung wird der Anbau eines Balkons oder der Ersatz eines Flachdachs durch ein Satteldach genannt, wenn dadurch ausbaufähiger Wohnraum entsteht.

Ein Gebäude wird in seiner Substanz auch dann vermehrt, wenn keine Vergrößerung der Nutzfläche eintritt. Als Beispiel wird das Einsetzen von Trennwänden, die Errichtung einer Außentreppe oder der Einbau einer Sonnenmarkise genannt.

Erhaltungsaufwendungen und keine Herstellungskosten liegen vor, wenn neue Gebäudebestandteile oder neue Anlagen die Funktion der bisherigen Gebäudebestandteile oder der bisherigen Anlagen in vergleichbarer Weise erfüllen. Von einer Substanzvermehrung ist in folgenden Fällen nicht auszugehen:

- Anbringen einer zusätzlichen Fassadenverkleidung,
- Umstellung einer Heizungsanlage von Einzelöfen auf Zentralheizung,
- Ersatz eines Flachdachs durch ein Satteldach, wenn damit keine Vermehrung der Nutzfläche und der Nutzungsmöglichkeiten verbunden ist,
- Vergrößern eines bereits vorhandenen Fensters oder das Versetzen von Wänden.

Führen Instandsetzungs- oder Modernisierungsaufwendungen zu wesentlichen Verbesserungen, die über den ursprünglichen Zustand hinausgehen, liegen Herstellungskosten vor. Das kann auch durch eine Sanierung in Raten über mehrere Jahre erfolgen. Von einer Sanierung in Raten geht die Finanzverwaltung bei planmäßigem Vorgehen innerhalb von fünf Jahren aus. Das gilt auch, soweit nur bestimmte Teile eines Gebäudes (z. B. nur ein Teil der Wohnungen) instand gesetzt oder modernisiert werden.

Eine wesentliche Verbesserung liegt nicht bereits dann vor, wenn ein Gebäude generalüberholt wird. Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen werden nicht in die Prüfung einbezogen, wenn sie über Substanz erhaltende Neuerungen nicht hinausgehen.

Eine Substanz erhaltende Erneuerung liegt nach den Ausführungen vor, wenn an einem Gebäude als Ganzem nicht mehr getan wird, als es entsprechend seinem ursprünglichen Zustand zu erhalten oder in zeitgemäßer Form wieder herzustellen. Einem Gebäude wird in solchen Fällen nur der zeitgemäße Wohnkomfort wiedergegeben. Bei Schönheitsreparaturen handelt es sich nicht um Herstellungskosten, sondern um sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen.

## **Ist die Besteuerung von Spekulationsgewinnen aus dem Verkauf von Wertpapieren verfassungsgemäß?**

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs bestehen ernsthafte Zweifel an der Besteuerung von Spekulationsgewinnen aus dem Verkauf von Wertpapieren, die im Privatvermögen gehalten werden. Nach Erkenntnissen des Gerichts ist es bisher weitgehend unmöglich, alle Spekulationsgewinne aus Wertpapierverkäufen überhaupt zu erfassen. Das endgültige Urteil darf jetzt mit Spannung erwartet werden.

Der Beschluss betrifft das Einkommensteuerrecht ab 1997. Trotzdem hat das Bundesministerium der Finanzen die Finanzämter angewiesen, die endgültige Entscheidung über eine Steuerpflicht von privaten Veräußerungsgeschäften nur für Veranlagungszeiträume ab 2000 zurückzustellen.

## **Rückstellung für Durchgriffshaftung bei einem GmbH-Gesellschafter**

Ein Einzelunternehmer berechnete seiner von ihm beherrschten Bau-GmbH für jedes Bauvorhaben einen pauschalen Provisionsbetrag unabhängig von der Rendite des Bauauftrags. Zugleich sorgte er für die Expansion des Bauunternehmens auch durch Hereinnahme nicht kostendeckender Bauaufträge. Die Bau-GmbH geriet so in die Insolvenz. Einem klagenden Handwerker sprach der Bundesgerichtshof Schadensersatz zu.

Der Einzelunternehmer bildete daraufhin in seiner Bilanz eine Rückstellung für die Inanspruchnahme. Mit Recht, urteilte der Bundesfinanzhof. Die zum Schadensersatz führenden Handlungen des Einzelunternehmers hingen objektiv mit dem Einzelunternehmen zusammen. Das Geschäftsprinzip führte zur Verlagerung des Geschäftsrisikos auf die Bau-GmbH. Die Anteile an der Bau-GmbH gehörten somit zum steuerlichen Betriebsvermögen des Einzelunternehmens. In der Haftungsinanspruchnahme waren keine Anschaffungskosten für die GmbH-Anteile zu sehen.

## **Schuldzinsenabzug bei teilweise vermieteten und teilweise selbst genutzten Wohnungen**

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall wurden gleichzeitig zwei Wohnungen angeschafft. Eine der Wohnungen sollte vermietet und die andere selbst genutzt werden. Die Finanzierung des Gesamtkaufpreises erfolgte zum Teil durch Eigenmittel und zum Teil durch Darlehen. Es war nun die Frage zu klären, in welchem Umfang die Schuldzinsen bei der zur Vermietung vorgesehenen Wohnung abzugsfähig waren.

Der Bundesfinanzhof kommt zu der grundsätzlichen Aussage, dass die Schuldzinsen insoweit als Werbungskosten abzugsfähig sind, als Darlehen zur Finanzierung der für Vermietungszwecke vorgesehenen Wohnung verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Anschaffungskosten beider Wohnungen getrennt bezahlt werden. Ist der Kaufpreis für beide Wohnungen nicht bereits vom Verkäufer aufgeteilt worden, kann der Erwerber selbst eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzflächen vornehmen.

Entsprechend der Zuordnung steht es dem Erwerber frei, die für Vermietungszwecke vorgesehene Wohnung mit Darlehensmitteln zu bezahlen und für die eigengenutzte Wohnung die vorhandenen Eigenmittel sowie den verbleibenden Teil der Darlehen zu verwenden.

Werden allerdings von einem Konto alle Anschaffungskosten gleichermaßen bezahlt, sind die Darlehenszinsen nur anteilig, entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Wohnungen zueinander, als Werbungskosten abzugsfähig.

Der Anteil der abzugsfähigen Schuldzinsen hängt demnach entscheidend von der exakten und leicht nachvollziehbaren Zahlung für die einzelnen Objekte ab.

## **Steueränderungsgesetz 2003: Beabsichtigte Änderungen bei der Einkommensteuer**

Der vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003) enthält eine Reihe von Änderungen und Neuerungen auch im Einkommensteuerrecht, wovon die Wichtigsten nachfolgend aufgelistet sind:

- Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Gebäuden innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung sind als Herstellungskosten anzusehen, wenn die Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15 v. H. der Anschaffungskosten des Gebäudes (aus den Anschaffungskosten des gesamten Grundstücks sind die Aufwendungen für Grund und Boden herauszurechnen) übersteigen.

- Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute müssen zukünftig für alle bei ihnen geführten Konten der Anleger zusammenfassende Jahressteuerbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellen.
- Arbeitgeber haben die bisher auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Daten elektronisch an die Finanzverwaltung zu übertragen. Dazu muss der Arbeitgeber eine so genannte „eTIN“ (electronic Taxpayer Identification Number) für jeden Arbeitnehmer nach amtlich bestimmten Ordnungsmerkmalen bilden. Arbeitgeber, die die Lohnberechnungen nicht elektronisch durchführen, werden ab 2006 dazu gezwungen, die Daten elektronisch zu übertragen.
- In bestimmten Fällen darf der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerjahresausgleich mehr durchführen, u. a. dann nicht, wenn ihm die Lohnsteuerbescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vorliegen.

## **Zusammentreffen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit Erhaltungsaufwendungen bei Gebäuden**

Das Bundesministerium der Finanzen hat das Zusammentreffen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten mit Erhaltungsaufwendungen bei einem Gebäude unter dem Blickwinkel der Bündelung von Einzelmaßnahmen behandelt:

- Bei einer Bündelung von Einzelmaßnahmen ohne einen sachlichen Zusammenhang können die Aufwendungen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder auch Erhaltungsaufwendungen sein.
- Die Aufwendungen für ein Bündel von Einzelmaßnahmen stellen jedoch insgesamt Anschaffungs- oder Herstellungskosten dar, wenn die Arbeiten in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Ein sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn die einzelnen Maßnahmen bautechnisch ineinander greifen. Diese Maßnahmen können sich auch über mehrere Jahre erstrecken.

Ein bautechnisches Ineinander greifen liegt dann vor, wenn die Erhaltungsarbeiten

- eine Vorbedingung für die Schaffung des betriebsbereiten Zustands oder die Herstellung schaffen oder
- durch Maßnahmen, die den betriebsbereiten Zustand schaffen, oder durch Herstellungsarbeiten veranlasst werden.

Der sachliche Zusammenhang wird durch fünf Beispiele erläutert:

- Überbauung zwischen zwei vorhandenen Gebäuden
- Erstmaliger Einbau von Bädern
- Erstmaliger Einbau von Bädern und Modernisierung von bereits vorhandenen Bädern
- Aufsetzen einer Dachgaube
- Zusätzliche Fenster im Zusammenhang mit Erweiterungsmaßnahmen

Nimmt der Eigentümer Herstellungsarbeiten zum Anlass, auch anstehende Renovierungsarbeiten vorzunehmen, ist nicht zwangsläufig von einem bautechnischen Ineinander greifen auszugehen. Ebenso wird ein sachlicher Zusammenhang nicht dadurch hergestellt, dass die Arbeiten unter dem Gesichtspunkt der rationellen Abwicklung durchgeführt werden.

Die Feststellungslast für die Tatsachen, die eine Behandlung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten begründen, trägt zwar das Finanzamt, die Finanzverwaltung fordert jedoch eine erhöhte Mitwirkungspflicht der Eigentümer. Kann das Finanzamt die Tatsachen nicht mit Sicherheit feststellen, darf es anhand von Indizien auf Anschaffungs- oder Herstellungskosten schließen. Damit liegt die Beweislast wieder bei den Eigentümern.

Indizien für die Hebung eines Gebäudestandards sollen sein:

- Ein Gebäude wird in zeitlicher Nähe zum Erwerb im Ganzen und von Grund auf modernisiert.
- Es werden hohe Aufwendungen für die Sanierung der zentralen Ausstattungsmerkmale getätigt.
- Auf Grund von Baumaßnahmen wird die Miete erheblich erhöht.

Soweit die Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung insgesamt 15 v. H. der Anschaffungskosten des Gebäudes in den ersten drei Jahren nach der Anschaffung nicht übersteigen, soll

eine Prüfung unterbleiben. Das gilt jedoch nicht in den Fällen, bei denen sich der Standard bei einzelnen Wohnungen eines Gebäudes erhöht.

### **Dauerschulden bei der Gewerbesteuer: Forderungserlass unter Besserungsvorbehalt**

Erlässt ein Gläubiger eine Forderung unter Besserungsvorbehalt und lebt diese Forderung später wieder auf, so kann die aufgelebte Forderung aus der Sicht des Schuldners als neue Verbindlichkeit gelten. Für die gewerbesteuerliche Beurteilung bedeutet dies, dass diese Verbindlichkeit nicht als Dauerschuld anzusetzen ist, wenn zwischen Wiederaufleben und Tilgung ein Zeitraum von weniger als einem Jahr liegt.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall sollte die Schuld nicht rückwirkend aufleben, sondern erst zu dem Zeitpunkt, ab dem der Schuldner durch Bilanzüberschüsse wieder in der Lage war, die Verbindlichkeit zu begleichen.

### **Revitalisierung der Gewerbesteuer**

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer verabschiedet. Zukünftig nennt sich dann diese Steuer „Gemeindewirtschaftssteuer“. Mit einbezogen werden damit auch diejenigen Unternehmen, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Journalisten.

Neben der Einbeziehung dieser Personengruppe sind im Wesentlichen folgende Änderungen beabsichtigt:

- Die Gemeindewirtschaftssteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.
- Veräußerungsgewinne von Personenunternehmen und Personengesellschaften unterliegen zukünftig auch der Gemeindewirtschaftssteuer.
- Betriebsverluste aus vorangegangenen Jahren sind bis zu einem Betrag von 100.000 Euro ausgleichsfähig. Der 100.000 Euro übersteigende Betriebsertrag kann nur bis zur Hälfte um Verlustvorträge gekürzt werden.
- Der Freibetrag von dann 25.000 Euro vermindert sich um den Betrag, um den der so genannte Betriebsertrag (bisher: Gewerbeertrag) diesen Betrag überschreitet. Bei einem Betriebsertrag von 50.000 Euro ist also der Freibetrag aufgezehrt.
- Hinzurechnungen in der bisherigen Form sollen weitestgehend entfallen. Neu ist, dass die Entgelte für Fremdkapital, die eine Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner oder ihm nahe stehende Personen zahlt, hinzugerechnet werden.
- Die Steuermesszahl beträgt zukünftig 3 v. H.
- Eine Anrechnung auf die Einkommensteuer erfolgt mit dem 3,8-fachen des festgesetzten Gemeindewirtschaftssteuer-Messbetrags.

### **Anteilsrotation: Gestaltungsmisbrauch bei Veräußerung an nahe stehende Personengesellschaft**

Grundsätzlich ist die entgeltliche Übertragung von GmbH-Anteilen auf eine andere Gesellschaft nicht missbräuchlich, wenn die künftig auszuschüttenden Beteiligungserträge mit einer ausschüttungsbedingten Teilwertabschreibung verrechnet werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Anteilsübertragung auf Dauer angelegt ist. Der Bundesfinanzhof hat dies nunmehr in einem besonders gelagerten Fall anders beurteilt:

Ein Vater und seine Kinder hielten Anteile an einer Aktiengesellschaft. Diese Anteile veräußerten sie an eine Personengesellschaft, bei der der Vater einziger Kommanditist war.

Die Aktiengesellschaft veräußerte ihr gesamtes Sachanlagevermögen mit erheblichem Gewinn und schüttete sodann diesen Gewinn in voller Höhe aus. Da die Aktien danach wertlos waren, erfolgte eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung, die das Beteiligungsergebnis minderte.

Das Gericht vermochte nicht zu erkennen, welche Vorteile die erwerbende Personengesellschaft aus der Transaktion hätte ziehen können und nahm somit eine missbräuchliche Gestaltung an.

### **Steuerliche Behandlung von Zinsvorteilen aus Arbeitgeberdarlehen**

Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber allgemein am Markt anbietet und nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer

herstellt, vertreibt oder erbringt, so gelten als deren Werte die um vier vom Hundert geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letzverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Dieser so genannte Rabattfreibetrag wird gewährt, soweit der Betrag insgesamt 1.224 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Voraussetzung für den Rabattfreibetrag ist mithin, dass der Arbeitgeber mit solchen Leistungen damit am Markt auftritt. Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass kein Rabattfreibetrag berücksichtigt werden darf, wenn eine Landeszentralbank zinsgünstige Arbeitgeberdarlehen gewährt, weil diese Banken in ihren gewöhnlichen Geschäftsaktivitäten keine Darlehen an private Personen vergeben.

Das Bundesfinanzministerium lässt die alte Regelung für Zinsvorteile noch bis zum 31.12.2003 gelten. Ab dem 1.1.2004 kann der Rabattfreibetrag auf zinsgünstige Darlehen an Arbeitnehmer nur noch dann angewandt werden, wenn der Arbeitgeber Darlehen gleicher Art - mit Ausnahme des Zinssatzes - zu gleichen Konditionen überwiegend an betriebsfremde Dritte vergibt.

### **Aufstellung von Zigarettenautomaten gegen Provision**

Dem Europäischen Gerichtshof wurde die Frage vorgelegt, ob die Einräumung des Rechts zur Aufstellung eines Zigarettenautomaten die Vermietung eines Grundstücks darstellt.

In seiner Entscheidung macht der Gerichtshof deutlich, dass die Abgrenzung zwischen der Überlassung eines Grundstücks und einer sonstigen Leistung sehr eng auszulegen ist. Bei der Vermietung kommt es darauf an, ob dem Nutzenden eine bestimmte Fläche überlassen und das Recht zugesichert wird, diese Fläche oder diesen Standort wie ein Eigentümer in Besitz zu nehmen. Diese Voraussetzungen liegen bei einem Automaten-Aufstellvertrag nicht vor, da der Standort des Automaten in solchen Verträgen nicht festgelegt wird und es dem Lokalinhaber überlassen bleibt, wo er den Automaten platziert.

Diese Umsätze sind demnach nicht von der Umsatzsteuer befreit.

### **Kein steuerbarer Umsatz bei Aufnahme eines Gesellschafters in eine Personengesellschaft gegen Bareinlage**

Entgegen der bisher von der deutschen Finanzverwaltung vertretenen Auffassung hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass eine Personengesellschaft bei Aufnahme eines Gesellschafters gegen Bareinlage an diesen keinen steuerbaren Umsatz ausführt. Damit sind Vorsteuerbeträge, die im Zusammenhang mit der Aufnahme anfallen, in Zukunft grundsätzlich abzugsfähig, wenn die Personengesellschaft umsatzsteuerpflichtige Ausgangsleistungen tätigt.

Ob die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs auch für die Aufnahme eines Gesellschafters in eine Kapitalgesellschaft gilt, ist derzeit offen. Zu dieser Frage ist ein Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig, dessen Ausgang abgewartet werden muss.

### **Steueränderungsgesetz 2003: Beabsichtigte Änderungen bei der Umsatzsteuer**

Der vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003) enthält eine Reihe von Änderungen und Neuerungen auch im Umsatzsteuerrecht, von denen die Wichtigsten nachfolgend aufgelistet sind:

- Ein Abtretungsempfänger schuldet - soweit er Unternehmer ist - die Umsatzsteuer aus der abgetretenen Forderung neben dem leistenden Unternehmer, wenn dieser die Steuer nicht abführt und der Abtretungsempfänger die Forderung vereinnahmt hat.
- Ein Unternehmer hat ab 1.1.2004 jedem anderen Unternehmer unaufgefordert eine Rechnung zu erteilen, die neben den bisherigen Bestandteilen zukünftig auch die ihm erteilte Steuernummer sowie eine fortlaufende Nummer in einer Zahlenreihe, die nur einmalig vergeben werden darf, eine etwaige Steuerbefreiung sowie den Leistungszeitpunkt enthalten muss.
- Der Vorsteuerabzug ist nur dann möglich, wenn dem Unternehmer eine Rechnung vorliegt, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile enthält, und zwar auch die vorgenannten.
- In Kleinbetragsrechnungen muss ebenfalls die Steuernummer enthalten sein.
- Wird die Steuer unberechtigt ausgewiesen, darf eine Korrektur in der Umsatzsteuer-Voranmeldung erst dann vorgenommen werden, wenn der Empfänger keine Vorsteuer abgezogen hat, die Rechnung korrigiert und das Finanzamt der Korrektur nach vorherigem gesondertem schriftlichem Antrag zugestimmt hat.

- Sämtliche erteilten und erhaltenen Rechnungen müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden.
- Die Aufteilung der Vorsteuer nach dem Verhältnis der Umsätze (dies ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs insbesondere bei Vermietung von Grundbesitz möglich) ist zukünftig nicht mehr zulässig, wenn eine andere Aufteilung möglich ist.

Sollten die Vorschriften zu Rechnungen Gesetz werden, bedeutet dies eine erhebliche Umstellung und Mehrarbeit für kleinere und mittlere Unternehmen, insbesondere für den Einzelhandel und die Gastronomie.

### ***Steuerhinterziehung durch Geltendmachung von Vorsteuer aus Rechnungen von Nicht-Unternehmern***

Eine Steuerhinterziehung begeht, wer in Steuerverkürzungsabsicht Vorsteuer aus Rechnungen geltend macht, die von Personen gestellt werden, die nicht Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG sind.

Unternehmer ist zwar grundsätzlich derjenige, der nach außen als Leistender aufgetreten und aus dem Rechtsverhältnis berechtigt und verpflichtet ist. Keine Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne sind aber Personen, die von ihnen ausgewiesene Umsatzsteuer nicht gegenüber dem Finanzamt anmelden sollen und die lediglich zu diesem Zweck in der Lieferkette vorgeschaltet wurden (so genannte Strohmannsgeschäfte).

### ***Umsatzsteuerpflicht und Vorsteuerabzug beim echten Factoring***

Von echtem Factoring spricht man, wenn das Factoring-Institut Forderungen unter Übernahme des Ausfallrisikos aufkauft und seinen Kunden dafür Gebühren berechnet.

Beim echten Factoring ist das Factoring-Institut unternehmerisch tätig und erbringt umsatzsteuerpflichtige sonstige Leistungen. Dies hat der Europäische Gerichtshof entgegen der von der deutschen Finanzverwaltung vertretenen Auffassung entschieden. Damit ist das Factoring-Institut zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Nach dem von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003) soll der Abtretungsempfänger - soweit er Unternehmer ist - ab 1.1.2004 die Umsatzsteuer aus der abgetretenen Forderung neben dem leistenden Unternehmer schulden, wenn dieser die Steuer nicht abführt und der Abtretungsempfänger die Forderung vereinnahmt hat.

# +++Anlage Lohnbüro+++

## **Rückzahlung von Ausbildungskosten**

Nach einer Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf<sup>1</sup> sind einzelvertragliche Abreden, die die Rückzahlung von Ausbildungskosten im Falle einer Arbeitgeberkündigung innerhalb der vereinbarten Bindungsfrist vorsehen, nur rechtswirksam, wenn der Arbeitnehmer die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu verantworten hat.

Nach Meinung des Gerichts ist das allein bei verhaltensbedingten Kündigungsgründen der Fall. Als Gläubiger des Rückzahlungsanspruchs trage der Arbeitgeber auch dann die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen verhaltensbedingter Gründe, wenn zum Zeitpunkt des Zugangs seiner Kündigung auf das Arbeitsverhältnis das Kündigungsschutzgesetz wegen Nichterfüllung der Wartezeit<sup>2</sup> noch keine Anwendung findet.

<sup>1</sup> LAG Düsseldorf, Urt. v. 8.5.2003, 11 Sa 1584/02, EzA 15/2003, S. 8.

<sup>2</sup> § 1 Abs. 1 KSchG.

## **Kündigung: Verdacht des Vortäuschens einer Arbeitsunfähigkeit**

In einem vom Landesarbeitsgericht Berlin<sup>1</sup> entschiedenen Fall nahm ein nicht bettlägeriger Arbeitnehmer während einer längeren Arbeitsunfähigkeit einmal pro Woche für 45 Minuten an einem so genannten „Kieser-Rückentraining“ teil.

Nach Auffassung des Gerichts begründete dies weder ernsthafte Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers noch „gewisse Verdachtsmomente“ hinsichtlich des Vortäuschens einer Arbeitsunfähigkeit.

<sup>1</sup> LAG Berlin, Urt. v. 16.4.2003, 13 Sa 122/03, schnellbrief Arbeitsrecht 15/2003, S. 8.

## **Urlaubsanspruch trotz Arbeitsunfähigkeit**

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts<sup>1</sup> ist für die Entstehung eines Urlaubsanspruchs zum 1. Januar eines Jahres weder entscheidend, dass der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt arbeitsfähig ist, noch dass er erholungsbedürftig ist. Voraussetzung ist nur der Bestand des Arbeitsverhältnisses und die Erfüllung der sechsmonatigen Wartefrist. Das Urlaubsverlangen des Arbeitnehmers ist auch nicht infolge seiner krankheitsbedingten fehlenden oder nur geringfügigen Arbeitsleistung im Urlaubsjahr rechtsmissbräuchlich, selbst wenn der Arbeitnehmer an keinem Tag des betreffenden Jahres gearbeitet hat.

Bestimmt ein Tarifvertrag, dass der Urlaub bis zu einem bestimmten Stichtag des Folgejahres angetreten sein muss, so genügt es, wenn der Urlaub vor Ablauf des Stichtags beginnt.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 18.3.2003, 9 AZR 190/02, NWB Eilnachrichten Fach 1, S. 245.

## **Mini-Jobs und Bestandsschutz**

Im Zuge der Reform der Mini-Jobs zum 1. April 2003 waren in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung Bestandsschutzregelungen für diejenigen Arbeitnehmer vorgesehen worden, die bis 31. März 2003 aufgrund ihrer Beschäftigung einen Versicherungsschutz hatten, diesen aber bei Anwendung des seit 1. April 2003 an geltenden Rechts verloren hätten.<sup>1</sup> Betroffen hiervon waren in erster Linie Arbeitnehmer, die wegen Erreichens der Zeitgrenze von 15 Wochenstunden oder wegen Überschreitens der Arbeitsentgeltgrenze von 325 EUR bis 31. März 2003 versicherungspflichtig waren und deren Arbeitsentgelt seit 1. April 2003 nicht mehr als 400 EUR betrug.

Diese Arbeitnehmer blieben - in der Krankenversicherung und damit auch in der Pflegeversicherung allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen - weiterhin versicherungspflichtig. Bis 30. Juni 2003 bestand für diese Personen die Möglichkeit, sich auf Antrag rückwirkend zum 1. April 2003 von der Versicherungspflicht befreien zu lassen.<sup>2</sup> Der Antrag musste beim Arbeitgeber gestellt werden, der den Eingang des Antrags vermerkte.

Nach Ablauf der Frist ist nunmehr eine Befreiung von der Versicherungspflicht in den genannten Bestandsfällen nur noch für den Bereich der Rentenversicherung möglich. Allerdings wirkt sie bei Antrag seit 1. Juli 2003 nicht mehr rückwirkend, sondern nur noch vom Eingang des Antrags an.

Im Übrigen ist die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung auf die geringfügige Beschäftigung, für die sie beantragt worden ist, beschränkt. Sie verliert daher ihre Wirkung, wenn diese Beschäftigung aufgegeben wird oder z. B. das Arbeitsentgelt 400 EUR übersteigt und dadurch Versicherungspflicht eintritt. Nimmt der Arbeitnehmer danach eine andere geringfügig entlohnte Beschäftigung auf, dann ist diese Beschäftigung nach den allgemeinen Regeln für Mini-Jobs<sup>3</sup> versicherungsfrei.

<sup>1</sup> § 7 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 SGB VI und § 434i SGB III

<sup>2</sup> § 7 Abs. 2 Satz 3 in Verb. mit § 8 Abs. 2 SGB V, § 229 Abs. 6 Satz 3 SGB VI

<sup>3</sup> § 7 Abs. 1 SGB V, § 5 Abs. 2 SGB VI und § 27 Abs. 2 SGB III

### **Pfändungsfreigrenzen unverändert geblieben**

Die lange Jahre unveränderten Pfändungsfreigrenzen wurden per Gesetz zum 1. Januar 2002 neu und zugleich erstmalig in Euro festgelegt. Damals wurde ebenfalls bestimmt, dass die Pfändungsfreigrenzen, beginnend mit dem 1. Juli 2003 alle zwei Jahre zum 1. Juli an die Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrags (im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum) angepasst werden sollen.

Interessierte Personen werden nun um den 1. Juli 2003 herum allerdings vergeblich nach neuen Werten geforscht haben, denn die Pfändungsfreigrenzen bleiben zunächst bis 30. Juni 2005 unverändert. Der Grund: Der steuerliche Grundfreibetrag blieb infolge der Verschiebung der Anpassung der Steuerstufen um ein Jahr (zur Finanzierung der Folgen der Flutkatastrophe im Jahr 2002) unverändert. Entsprechend konnte auch keine Anpassung der Pfändungsfreigrenzen vorgenommen werden.

Damit gilt weiterhin für allein Lebende ein Pfändungsfreibetrag von 930 EUR. Für Unterhaltsberechtigte beträgt der Zuschlag 350 EUR für den ersten sowie 195 EUR für jeden weiteren. Auch der maximal unpfändbare Anteil des Weihnachtsgeldes liegt weiterhin bei 500 EUR.

### **Keine neue Wartezeit bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach Übernahme eines Auszubildenden in ein Arbeitsverhältnis**

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts erwirbt der im Anschluss an ein Berufsausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis Übernommene den Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ohne erneute Wartezeit.<sup>1</sup>

Nach § 3 Abs. 3 EntFG entsteht der Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall gegen den Arbeitgeber nach vierwöchiger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses. Zwar kann das Berufsausbildungsverhältnis nicht generell einem Arbeitsverhältnis gleichgesetzt werden, weil jeweils unterschiedliche Pflichten bestehen und das Berufsbildungsgesetz beide Rechtsverhältnisse deutlich unterscheidet. Jedoch müssen das Berufsausbildungsverhältnis und ein sich nahtlos anschließendes Arbeitsverhältnis im Rahmen der Wartezeitregelung als Einheit behandelt werden, da das Entgeltfortzahlungsgesetz auch die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten als Arbeitnehmer ansieht. Die vom Gesetzgeber beabsichtigte Kostenentlastung wird dadurch erreicht, dass der Auszubildende in den ersten vier Wochen der Berufsausbildung ebenfalls der Wartezeit unterliegt.

Handelt es sich dabei allerdings um eine sog. Fortsetzungserkrankung (erneute Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit), unterliegt der Anspruch den Einschränkungen des § 3 Abs. 1 S. 2 EntFG. Er entfällt, es sei denn, der Arbeitnehmer war vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig oder seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ist eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen. Dies ist die Konsequenz aus der einheitlichen Betrachtung von Ausbildungsverhältnis und Arbeitsverhältnis im Rahmen der Entgeltfortzahlung.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 20.8.2003, 5 AZR 436/02, BAG-Pressemitteilung Nr. 54/03.

### **Bürokauffrau ist auch Buchhaltung zumutbar**

Eine Bürokauffrau kann nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Frankfurt grundsätzlich auch zu Buchhaltungsarbeiten verpflichtet werden.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall hatte eine Bürokauffrau Buchhaltungsarbeiten mit der Begründung verweigert, sie müsse laut Arbeitsvertrag nur allgemeine Verwaltungsarbeiten verrichten. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis. Die Arbeitnehmerin vertrat den Standpunkt, Tätigkeiten in der Buchhaltung seien für sie unzumutbar.

Nach Ansicht des Gerichts steht es jedoch im Ermessen der Vorgesetzten, einer Bürokauffrau auch Buchhaltungsarbeiten zu übertragen. Im Arbeitsvertrag der Arbeitnehmerin war keine gegenteilige Vereinbarung enthalten. Allgemeine Verwaltungsarbeiten können dabei auch Buchhaltungsarbeiten beinhalten.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, 1 Ca 12/03, dpa-Meldung v. 15.08.2003.

### **Bei Altersteilzeit kein Recht auf Dienstwagen**

Kürzlich hatte das Arbeitsgericht Frankfurt darüber zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer während der Freizeitphase der Altersteilzeit Anspruch auf seinen Dienstwagen hat.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall hatte der Arbeitgeber den Dienstwagen unmittelbar nach Eintritt der Freizeitphase, die bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses im Jahr 2004 dauert, zurückfordert. Der Arbeitnehmer kam dieser Aufforderung nach, erhob jedoch Schadensersatzklage, weil er den Dienstwagen bis zum Ablauf des Arbeitsverhältnisses auch privat hätte nutzen können.

Dem Urteil zufolge können Arbeitgeber Dienstwagen zurückfordern, wenn keine konkrete Arbeitsleistung mehr erfüllt wird. Die Tatsache, dass das Arbeitsverhältnis nominell noch weiter bestehe und eine private Nutzung des Wagen im Grunde erlaubt sei, begründe noch keinen Anspruch auf das Dienstfahrzeug. Der Arbeitnehmer verliert seinen Anspruch auf einen Dienstwagen.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, 15 Ca 1957/03, dpa-Meldung v. 15.08.2003.

### **Reduzierung der Arbeitszeit nach dem TzBfG darf die betrieblichen Abläufe nicht wesentlich beeinträchtigen**

Unlängst hatte das Bundesarbeitsgericht über den Anspruch auf Reduzierung der Arbeitszeit nach dem TzBfG zu entscheiden.<sup>1</sup>

In dem entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin in Vollzeit in einem heilpädagogischen Kindergarten beschäftigt. Sie beantragte die Reduzierung ihrer Arbeitszeit auf vier Arbeitstage pro Woche. Der Arbeitgeber lehnte dies mit der Begründung ab, dass das Kindesinteresse an einer täglichen kontinuierlichen Betreuung durch dasselbe Personal die gewünschten Arbeitszeiten nicht zulasse.

Dieser Auffassung folgte das BAG.

Arbeitgeber müssen einer Verringerung der Arbeitszeit nach § 8 Abs. 4 TzBfG nur zustimmen, wenn dem keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Der Arbeitszeitwunsch darf die betrieblichen Abläufe nicht wesentlich beeinträchtigen. In einem heilpädagogischen Kindergarten stehen einer Arbeitszeitreduzierung regelmäßig betriebliche Gründe entgegen. Im Interesse der Kinder ist hier eine kontinuierliche Betreuung durch dasselbe Personal geboten.

<sup>1</sup> BAG, Urt. v. 19.8.2003, 9 AZR 542/02, BAG-Pressemitteilung Nr. 53.

### **Freistellung von Arbeit ist nur bei Wegfall der Tätigkeit zulässig**

Ein Arbeitnehmer kann bei Fortbezahlung seines Gehalts nur dann freigestellt werden, wenn auch seine Tätigkeit wegfällt. In einem vom Arbeitsgericht Frankfurt entschiedenen Fall hatte ein Arbeitgeber die Freistellung eines Arbeitnehmers damit begründet, dass man für ihn keine Aufgaben mehr habe.<sup>1</sup>

Das Gericht stellte jedoch fest, dass die bisherigen Tätigkeiten des Arbeitnehmers lediglich auf andere Mitarbeiter übertragen worden sind. Dies reicht nicht aus, um die Freistellung des langjährigen Mitarbeiters zu begründen. Laut Urteil hat jeder Arbeitnehmer ein Recht auf tatsächliche Beschäftigung in vollem Umfang. Nur in besonderen Fällen dürfe ein Arbeitnehmer - unter Beibehaltung seines Gehalts - ohne seine Einwilligung von der Arbeitsleistung freigestellt werden.

<sup>1</sup> ArbG Frankfurt/Main, 9 Ga 188/03, dpa-Meldung v. 22.08.2003.

### **Kein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld während der Elternzeit**

Ruht das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit und leistet die Arbeitnehmerin auch keine zulässige Teilzeitarbeit, so besteht kein Anspruch auf einen Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, der einen eventuellen Verdienstausfall der Mütter während des Bezugs des Mutterschaftsgelds ausgleichen soll, soweit er den Betrag von 13 Euro täglich übersteigt. Dies hat jüngst das Bundesarbeitsgericht bestätigt.

Danach ist der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld ein gesetzlich begründeter Anspruch auf teilweise Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Während der Elternzeit (früher Erziehungsurlaub) ist der Arbeitgeber aber - sofern in dieser Zeit keine zulässige Teilzeitarbeit geleistet wird - nicht zur Fortzahlung von Arbeitsentgelt verpflichtet. Vielmehr besteht in dieser Zeit Anspruch auf Erziehungsgeld.

## **Rückzahlung von Ausbildungskosten durch selbstständige Handelsvertreter**

Selbstständige Handelsvertreter können dem Unternehmer, für den sie Geschäfte vermitteln oder in dessen Namen sie Geschäfte abschließen, zur Rückzahlung von Ausbildungskosten verpflichtet sein. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Danach können selbstständige Handelsvertreter mit niedrigen Vergütungsansprüchen zwar als Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes zu betrachten sein, dies bedeutet aber nicht, dass auf sie auch die Rechtsprechungsgrundsätze zur Rückzahlung von Ausbildungskosten in einem Arbeitsverhältnis gelten. Rückzahlungsvereinbarungen mit selbstständigen Handelsvertretern unterliegen vielmehr der Inhaltskontrolle nach dem Recht über Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Dabei ist das Interesse des Unternehmers an einem zumindest befristeten Verbleib des Handelsvertreters, dessen Ausbildung er finanziert, grundsätzlich schutzwürdig. Entsprechende Vereinbarungen, die die Interessen des selbstständigen Handelsvertreters nicht unberücksichtigt lassen und sie angemessen ausgleichen, sind zulässig.

Im vorliegenden Fall hatte sich der Handelsvertreter auf Kosten eines Finanzdienstleisters über 20 Tage lang in Verkaufstechnik schulen lassen, hatte dann aber nach rund einem Monat gekündigt. Daraufhin hatte der Finanzdienstleister die Erstattung der Ausbildungskosten begehrte. Zu Recht, wie das Bundesarbeitsgericht feststellte.

## **Veränderungen beim Kündigungsschutz angekündigt**

Die Bundesregierung plant erneut Reformen am Arbeitsmarkt. Insbesondere beim Kündigungsschutz sind Veränderungen geplant, über die man schon jetzt informiert sein sollte:

- Schwellenwert für den Kündigungsschutz bei kleinen Betrieben soll gesenkt werden
  - Nach der gültigen Gesetzeslage gilt, dass in Betrieben mit bis zu fünf Arbeitnehmern kein Kündigungsschutz besteht. Wird ein weiterer Mitarbeiter befristet oder unbefristet eingestellt, tritt der volle Kündigungsschutz in Kraft. Zukünftig sollen zusätzliche befristete Beschäftigte eingestellt werden dürfen, ohne dass der Kündigungsschutz ausgelöst wird.
- Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen soll neu gestaltet werden
  - Die Kriterien für die Sozialauswahl werden begrenzt: Zukünftig soll es nur noch auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltpflichten des Arbeitnehmers ankommen.
  - Der Arbeitgeber soll bestimmte Arbeitnehmer von der Sozialauswahl ausnehmen dürfen, wenn deren Weiterbeschäftigung wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur im berechtigten betrieblichen Interesse liegt.
  - Die gerichtliche Überprüfung der Sozialauswahl soll bei Vorliegen einer zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat vereinbarten Namensliste nur noch auf grobe Fehlerhaftigkeit hin überprüft werden dürfen.
- Abfindungsoption statt Kündigungsschutzklage bei betriebsbedingten Kündigungen
  - Bei betriebsbedingten Kündigungen soll der Arbeitnehmer zukünftig wählen dürfen, ob er wie bisher Kündigungsschutzklage erhebt oder stattdessen die gesetzliche Abfindung in Höhe von einem halben Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr in Anspruch nimmt.
- Befristete Arbeitsverhältnisse bei Existenzgründern
  - Neugegründete Unternehmen, die schwer abschätzen können, wie sich ihre wirtschaftliche Lage entwickelt, sollen innerhalb der ersten vier Jahre nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Möglichkeit erhalten, befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Befristungsgrund bis zur Dauer von vier Jahren abzuschließen. Dies soll Einstellungen erleichtern und befristet Beschäftigten eine Brücke zur Dauerbeschäftigung bieten.

Der Gesetzentwurf bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates und soll bis Januar 2004 in Kraft treten.

## **Steueränderungsgesetz 2003: Beabsichtigte Änderungen bei der Einkommensteuer**

Der vom Bundeskabinett verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003) enthält eine Reihe von Änderungen und Neuerungen auch im Einkommensteuerrecht, wovon die Wichtigsten nachfolgend aufgelistet sind:

- Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Gebäuden innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung sind als Herstellungskosten anzusehen, wenn die Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15 v. H. der Anschaffungskosten des Gebäudes (aus den Anschaffungskosten des gesamten Grundstücks sind die Aufwendungen für Grund und Boden herauszurechnen) übersteigen.
- Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute müssen zukünftig für alle bei ihnen geführten Konten der Anleger zusammenfassende Jahressteuerbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellen.
- Arbeitgeber haben die bisher auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Daten elektronisch an die Finanzverwaltung zu übertragen. Dazu muss der Arbeitgeber eine so genannte „eTIN“ (electronic Taxpayer Identification Number) für jeden Arbeitnehmer nach amtlich bestimmten Ordnungsmerkmalen bilden. Arbeitgeber, die die Lohnberechnungen nicht elektronisch durchführen, werden ab 2006 dazu gezwungen, die Daten elektronisch zu übertragen.
- In bestimmten Fällen darf der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerjahresausgleich mehr durchführen, u. a. dann nicht, wenn ihm die Lohnsteuerbescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vorliegen.

## **Steuerliche Behandlung von Zinsvorteilen aus Arbeitgeberdarlehen**

Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber allgemein am Markt anbietet und nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer herstellt, vertreibt oder erbringt, so gelten als deren Werte die um vier vom Hundert geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder der dem Abgabeort nächstansässige Abnehmer die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztabbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Dieser so genannte Rabattfreibetrag wird gewährt, soweit der Betrag insgesamt 1.224 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Voraussetzung für den Rabattfreibetrag ist mithin, dass der Arbeitgeber mit solchen Leistungen damit am Markt auftritt. Der Bundesfinanzhof hatte entschieden, dass kein Rabattfreibetrag berücksichtigt werden darf, wenn eine Landeszentralbank zinsgünstige Arbeitgeberdarlehen gewährt, weil diese Banken in ihren gewöhnlichen Geschäftsaktivitäten keine Darlehen an private Personen vergeben.

Das Bundesfinanzministerium lässt die alte Regelung für Zinsvorteile noch bis zum 31.12.2003 gelten. Ab dem 1.1.2004 kann der Rabattfreibetrag auf zinsgünstige Darlehen an Arbeitnehmer nur noch dann angewandt werden, wenn der Arbeitgeber Darlehen gleicher Art - mit Ausnahme des Zinssatzes - zu gleichen Konditionen überwiegend an betriebsfremde Dritte vergibt.

## **Rechtliche Hinweise**

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.